

24. Jänner 2023
Aktenzahl V-2300070

Schnetzler Jürgen, AI
T. 05522 405 1500
F. 05522 405 600

gemeindepolizei@rankweil.at
www.rankweil.at

VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Auf der öffentlichen Verkehrsfläche „Sindersweg“ (GST-NR 7457) wird ab der Einfahrt zum Kieswerk Wilhelm + Mayer (südwestlicher Punkt des GST-NR 7467) bis zum „Unteren Paspelsweg“ (GST-NR 7491) ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge im Sinne des § 52 lit. a) Ziff. 6 c StVO 1960 erlassen. Vom Fahrverbot ausgenommen sind landwirtschaftliche Fahrzeuge und Berechtigte.

§ 2

Auf der öffentlichen Verkehrsfläche „Unterer Paspelsweg“ (GST-NR 7491) wird ab der Firma Hirschmann Automotive (nördlich der Einfahrt zu den Gartenanlagen Paspels) bis zum „Fischerparkplatz“ an der südwestlichen Gemeindegrenze Rankweil (GST-NR 7472) ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge im Sinne des § 52 lit. a) Ziff. 6 c StVO 1960 erlassen. Vom Fahrverbot ausgenommen sind landwirtschaftliche Fahrzeuge und Berechtigte.

§ 3

Berechtigte im Sinne des § 1 sind:

- Lenker von Kraftfahrzeugen des Straßendienstes, der Wassergenossenschaft, der Müllabfuhr und der Fischereiaufsicht, während der dienstlichen Tätigkeit.

Berechtigte im Sinne des § 2 sind:

- Lenker von Kraftfahrzeugen des Straßendienstes, der Wassergenossenschaft, der Müllabfuhr und der Fischereiaufsicht, während der dienstlichen Tätigkeit.
- Lenker von Kraftfahrzeugen mit Berechtigungskarten der Marktgemeinde Rankweil für die Bewirtschaftung der Gartenanlage Paspels (GST-NR 7479) für die Zufahrt aus Richtung Norden bis zu den Gartenanlagen.

Die Berechtigungskarten oder der Fischereiausweis ist deutlich lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

§ 4

Die Verordnung vom 26.02.1997, Zahl V-5/97-Li tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a) Ziff. 6 c StVO 1960 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ und der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 „ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge und Berechtigte gemäß Verordnung der MG Rankweil vom 24.01.2023; Aktenzahl V-2300070“ kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Mag. Katharina Wöss-Krall

Bürgermeisterin



Ergeht an:

- den Bauhof der Marktgemeinde Rankweil zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen/Ergänzen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten.
- die Gemeindeblattverwaltung zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz
- die Polizeiinspektion Rankweil, Bahnhofstraße 1
- die Gemeindepolizei, Am Marktplatz 1
- Bezirkshauptmannschaft Feldkirch